

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

50 (11.12.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506660](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506660)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1860. Dienstag, 11. December. №. 50.

Bekanntmachungen.

1) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besizes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besizes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen (Regierungs-Verfügung vom 9. und 19. December 1825). Der Polizeidiener Rohde ist mit Entgegennahme der Scheine beauftragt. (1860 Dec. 4.)

2) Der Gesindemäkler Möbbelen ist als solcher abgegangen. Diejenigen, welche bei Ertheilung einer neuen Concession zur Gesindemäkelei berücksichtigt zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Januar k. J. schriftlich an den Stadtmagistrat zu wenden. (1860. Decbr. 7.)

3) Als Bürger aufgenommen: Hoftheater-Cassirer F. C. Neumeyer, Bäcker Ricklef Andreae, Steinhauer J. D. G. Neumann.

4) Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Paar Handschuhe, 1 Haarnetz.

Großh. Regierung hat kürzlich ein generelles Rescript erlassen in Betreff der beim Ausbruche gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten zu ergreifenden vorläufigen Maaßregeln. Da die darin gegebenen Vorschriften Manchem, insbesondere Viehbesitzern, von Interesse sein werden, so theilen wir dieselben nachstehend mit:

1) Die Maul- und Klauenseuche verläuft nach den bisher gemachten Erfahrungen in der Regel so gutartig, daß umfassende und strenge polizeiliche Maaßregeln leicht drückender werden, wie die Krankheit selbst; es sind indessen, wenn einzelne Thiere davon ergriffen werden, diese von den gesunden zu trennen, auch ist das Vertreiben von Vieh aus inficirten Ställen oder von in-

fiecirten Weiden zu untersagen und sind die inficirten Orte durch eine Warnungstafel zu bezeichnen.

2) Beim Verdacht der Lungenseuche oder dem bekannten Auftreten derselben ist sofort der verdächtige oder inficirte Ort (Stall oder Weide) aufs strengste abzusperren und das erkrankte oder verdächtige Stück Vieh, wenn thunlich, von dem gesunden zu trennen.

Ist ein der Lungenseuche verdächtiges Stück Vieh gestorben, so ist die Oeffnung und thierärztliche Untersuchung des Kadavers sofort zu verfügen, dieselbe ist, wenn das Thier allein gestanden, wo möglich an Ort und Stelle, sonst aber an einem Orte, wohin kein Rindvieh kommt, vorzunehmen und dabei selbstverständlich mit der nöthigen Vorsicht in Beziehung auf die Möglichkeit einer Verschleppung zu verfahren.

Bestätigt sich der Verdacht der Lungenseuche, so ist der Kadaver mit allen Abfällen 6 Fuß tief an einem Orte zu vergraben, wohin kein Rindvieh kommt, jedoch kann die Haut abgegeben werden, wenn dieselbe vorher 8 Tage in Kalkwasser gelegt, oder an einem dem Rindvieh unzugänglichen Orte vollständig getrocknet worden. Die bei der Untersuchung gebrauchten Geräthe sind an einem für Rindvieh unzugänglichen Orte aufzubewahren, und demnächst nach einzuholender näherer Vorschrift zu desinficiren.

Findet der Thierarzt es zweifelhaft, ob das gestorbene Thier an der Lungenseuche gelitten, so ist der verdächtige Theil der Lunge in einem sorgfältig verschlossenen und versiegelten Gefäße sofort an den Oberthierarzt zur Untersuchung einzusenden.

3) Bezüglich der Rinderpest sind im Allgemeinen die unter 2. erwähnten Sicherungsmaßregeln zu treffen, jedoch sind die davon gestorbenen Thiere mit der Haut und den Ausleerungen 6 Fuß tief zu vergraben.

4) Der Milzbrand sowohl unter dem Rindvieh (hierfür unter dem Namen Wolf oder Wulf bekannt) und den Schweinen erfordert nach dem übereinstimmenden Gutachten der dieserhalb gehörten Thierärzte beim sporadischen Auftreten keine polizeiliche Sicherungsmaßregeln, jedoch ist vor dem Genuße des Fleisches der daran leidenden Thiere zu warnen. Sollte diese Krankheit häufiger in einem Orte (Stalle, Weide) oder in einer Gegend auftreten, so ist dieserhalb zu berichten.

5) Bei den Schaafspocken ist der Aufenthalt der erkrankten Thiere im Freien nur dann zu gestatten, wenn dieses durchaus nöthig ist, und wenn die Weide mindestens 400 Schritt von dem Weideplatze anderer Schaafse angewiesen werden kann. Dem Eigenthümer der Schaafse ist jede Veräußerung von Schaafen, Schaaffellen oder Wolle bei Strafe zu verbieten und ihm ebenso

aufzugeben, die etwa gestorbenen Schaafe mit der Haut und Wolle 6 Fuß tief zu verscharren, jedoch kann demselben gestattet werden, die Thiere abzuhäuten und die Haut und Wolle zu verwerthen, wenn vollständige Sicherheit geschaffen wird, daß dieselben sofort in eine Auflösung von Chlorkalk gelegt werden und 24 Stunden darin bleiben. Nachdem eine Schaaferde durchgeseucht, ist sie noch 4 Wochen hindurch von andern Schaaften entfernt zu halten.

6) Die an der Räude leidenden größeren Hausthiere und insbesondere Schaafe sind von den gesunden entfernt zu halten, und wenn irgend thunlich, nicht in's Freie zu lassen.

Jedenfalls dürfen dieselben nicht auf Wege gebracht werden, wohin gesunde kommen und ist bei der Weide der Schaafe ein Gleiches zu beachten, so wie jede Berührung mit anderen Schaaften zu vermeiden. Der Verkauf rändiger Thiere oder von Thieren aus inficirten Heerden ist zu verbieten, wenn solche aber des Fleischgenusses wegen geschlachtet werden sollen, so muß dieses an Ort und Stelle geschehen und darf nur das enthäutete Fleisch verabsolgt werden. Die Felle der geschlachteten Thiere müssen auf 24 Stunden in eine starke Lauge oder concentrirte Pottaschenauflösung gelegt und dann an einem luftigen Orte getrocknet oder 4 Wochen lang einer einfachen Trocknung an einem abgesperrten luftigen Orte ausgesetzt werden, ehe sie in den Handel kommen dürfen.

7) Pferde, welche am Roze oder Wurm leiden, oder dessen verdächtig sind, sind sofort aufs strengste abzusperren.

8) Die die Zeichen der Tollwuth zweifellos an sich tragenden Hunde sind sofort zu tödten, und ebenso die der Tollwuth verdächtigen, oder von einem solchen gebissenen Hunde, wenn ein Mensch von dem Hunde noch nicht gebissen. Ist jedoch von einem der Tollwuth verdächtigen Thiere ein Mensch gebissen, so ist dasselbe nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht sicher zu verwahren und zu beobachten, ob der Verdacht, daß es wüthend sei oder nicht, begründet ist. Ob ein Thier mit der Wuth behaftet oder derselben verdächtig, ist möglichst durch thierärztliche Untersuchung festzustellen, und wenn ein Mensch von dem verdächtigen Thiere gebissen, die thierärztliche Oeffnung und Untersuchung des getödteten Thieres zu veranlassen. Jedenfalls aber müssen alle Hunde eingesperrt oder an der Leine geführt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden und sind herrenlos umherlaufende Hunde zu tödten. Hunde, welche mit einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde in Berührung gekommen oder davon gebissen sind, müssen während eines halben Jahres in sicherer Verwahrung gehalten werden, wenn der Eigenthümer nicht vorzieht denselben tödten zu lassen. Die gestorbenen oder getödteten wuthkranken Hunde müssen 6 Fuß tief vergraben

und mit Kalk bestreut werden, und ist Alles worauf das Thier gelegen und was sonst mit seinem Geiser beschmutzt sein kann, nach der vom Stadtmagistrate zu treffenden näheren Verfügung zu verbrennen oder auszuglühen, oder endlich, wie der Boden und die Wände des Stalls mit heißem Wasser abzuwaschen und dann mit Kalk zu übertünchen.

Die vorstehend erwähnten polizeilichen Sicherheitsmaßregeln sind übrigens nur als die vorläufig vom Magistrate zu treffenden Anordnungen zu betrachten, und ist nach wie vor in jedem Falle des Vorkommens der obenerwähnten Krankheiten, mit Ausnahme des Milzbrandes, so lange derselbe nur sporadisch vorkommt, davon, sowie von den getroffenen Anordnungen, welche auf Grund des Art. 7. des Gesetzes vom 29. August 1857 betreffend die Einrichtung der Aemter zu erlassen sind, Anzeige zu machen und dabei das etwa weiter für erforderlich Erachtete zu beantragen.

Allelei.

1) Es ist in letzter Zeit mehrfach darüber Beschwerde geführt, daß Knaben, welche die hiesigen Schulen besuchen, Abends auf den Straßen allerhand Unfug verüben und auf verschiedene Weise die Eingeseffenen belästigen. Die Polizeidiener sind in Folge dessen angewiesen, auf dergleichen Störungen der öffentlichen Ordnung ein wachsames Auge zu haben und die Betreffenden zur Bestrafung anzuzeigen, event. auch zu ergreifen und nöthigenfalls in die Gefängnißanstalt abzuführen. Ältern, Vormünder, überhaupt Alle, denen die Aufsicht über Knaben obliegt, werden hieraus die Aufforderung zu entnehmen haben, auch ihrerseits das Mögliche zur Verhütung von Gesetzesübertretungen der besagten Art zu thun.

2) Die Art und Beschaffenheit des Feuerungsmaterials läßt für den bevorstehenden Winter befürchten, daß Ofenröhren und Schornsteine leichter als sonst in Brand gerathen werden. Die Hausbewohner und Schornsteinfeger werden deshalb und in Rücksicht auf Art. 10. Abs. 4 der Feuerordnung für die Stadt Oldenburg mit erhöhter Sorge auf die Reinhaltung der Schornsteine und Röhren zu achten haben. Die erwähnte Stelle des Statuts lautet:

„Geräth ein Schornstein oder eine Röhre in Brand, deren Reinigung vom Schornsteinfegermeister in Accord angenommen ist, so wird der Schornsteinfeger mit der Einrede, daß er daran nicht schuldig sei, nicht gehört. Ist die Reinigung nicht in Accord genommen, so wird im Falle solchen Brandes der Hausbewohner, nach Umständen aber auch der Schornsteinfegermeister gestraft.“

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.